

GEMEINDE GROßENKNETEN

Landkreis Oldenburg



105. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung Nachverdichtung“

UMWELTBERICHT

(Teil II)

Entwurf

20. Juni 2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

Teil II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
2.1	Landschaftsprogramm	3
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	4
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Biologische Vielfalt	11
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	12
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	13
3.1.8	Schutzgut Landschaft	14
3.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	15
3.2	Wechselwirkungen	15
3.3	Kumulative Wirkungen	16
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	16
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	16
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	17
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
5.2	Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	17
5.3	Kompensationsmaßnahmen	17
5.3.1	CEF-Maßnahmen	17
5.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	18
5.3.3	Ersatzmaßnahmen	18
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	18
7.1.2	Fachgutachten	18
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18

7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	18
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereiche der Teilbereiche A-1 und A-2 in Huntlosen nördlich und südlich der Bahnhofstraße (Quelle Luftbilder: © GeoBasis-DE/LGLN 2024) (unmaßstäblich).	2
Abbildung 2: Geltungsbereiche der Teilbereiche B-1 und B-2 in Großenkneten nördlich und südlich der Hauptstraße (Quelle Luftbilder: © GeoBasis-DE/LGLN 2024) (unmaßstäblich).	2

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis um das Plangebiet.	5
Tabelle 2: Wertstufen der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen.	10

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Es wird die 105. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung Nachverdichtung“ durchgeführt und gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort

Die Gemeinde Großenkneten beabsichtigt in den Ortslagen Huntlosen und Großenkneten die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplans an die örtlichen Gegebenheiten und führt hierfür die 105. Flächennutzungsplanänderung durch.

Der Geltungsbereich der 105. Flächennutzungsplanänderung teilt sich in vier Bereiche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Ortsdurchfahrten der Ortslagen Großenkneten und Huntlosen angrenzen. Die Bereiche sind bereits bebaut, wobei sich die Nutzungsstruktur durch eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe auszeichnet. Da im aktuellen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt sind, sollen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten innerhalb der Teilgeltungsbereiche gemischte Bauflächen (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 105. Flächennutzungsplanänderung, Kapitel 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kapitel 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kapitel 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kapitel 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“, zu entnehmen.

1.2 Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Die Teilgeltungsbereiche umfassen insgesamt eine Größe von ca. 7,41 ha, die sich wie folgt aufteilen.

- Teilbereich A-1 – Huntlosen nördlich Bahnhofstraße: 1,22 ha
- Teilbereich A-2 – Huntlosen südlich Bahnhofstraße: 1,48 ha
- Teilbereich B-1 – Großenkneten nördlich Hauptstraße: 2,27 ha
- Teilbereich B-2 – Großenkneten südlich Hauptstraße: 2,44 ha



Abbildung 1: Geltungsbereiche der Teilbereiche A-1 und A-2 in Huntlosen nördlich und südlich der Bahnhofstraße (Quelle Luftbilder: © GeoBasis-DE/LGLN 2024) (unmaßstäblich).



Abbildung 2: Geltungsbereiche der Teilbereiche B-1 und B-2 in Großenkneten nördlich und südlich der Hauptstraße (Quelle Luftbilder: © GeoBasis-DE/LGLN 2024) (unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden in Kapitel 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit Stand Oktober 2021 vor. Als übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzung ist in dem Programm folgendes formuliert: *„In jeder Naturräumlichen Region sollen alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können. Jede Naturräumliche Region soll mit so vielen naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattet sein, dass*

- *ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist*
- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist und*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.“*

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“.

In der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ sind viele Lebensräume im landesweiten Vergleich noch besonders gut und/oder großflächig ausgeprägt. Zu den vorrangig schutzbedürftigen Lebensräumen gehören daher:

- naturnahe Hochmoore einschließlich Moorheidestadien (ca. ein Drittel der schutzwürdigen Hochmoore Niedersachsens liegen in dieser Region, besonders wertvoll: Tinner Dose),
- Heiden anmooriger Standorte,
- Nährstoffarme Stillgewässer natürlicher Entstehung (vor allem Schlatts),
- Fluss- und Bachtäler mit naturnahen Fließgewässern, Altwässern, Quellsümpfen, Bruch- und Auwäldern,
- Magerweiden und Sandtrockenrasen auf Flusssdünen (Überreste alter Allmende-weiden) sowie naturnahe Laubwälder.

Besondere Priorität hat der verbesserte Schutz der Dämmerniederung. Entwicklungsschwerpunkte sollten im Bereich der degenerierten Hochmoore und der Förderung standortgemäßer Laubwälder liegen. Dabei ist auf Teilflächen die Entwicklung von Eichenmischwäldern armer Sandböden anstelle der auf diesen Standorten vorherrschenden Kiefernbeständen ein vorrangiges Ziel.

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft sind in dieser Region zu erhalten:

- Vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigem Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und kleineren Laubholzwaldungen, historische Hudewälder (z. B. Staatsforst Stühe, Hatter Holz, Hasbruch, Stenumer Holz) sowie ungenutzte Flächen im Bereich der Moore.,
- Gliedernde Landschaftselemente wie Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Bruchwälder und Geestbachauen, Trockenrasen auf Flusssdünen,
- Findlinge, Großstein- und Hügelgräber (z. B. Pestruper Gräberfeld), Heideflächen, Plaggenesche (z. B. Ganderkesee), Wölbäcker, Krattwälder, Riesenwiesen, Handtorstiche, Mergelkuhlen, Verteidigungswälle und Landwehren,
- Dünne Besiedlungsstrukturen mit Einzelgehöften, Streusiedlungen und Haufendörfern, Ortsbilder typischerweise mit Eichenaltholzbestand, Fachwerkhäusern mit Reeteindeckungen.

Zudem sind die Schwerpunkträume landschaftsgebundener Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Oldenburg wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben (Stand: Juli 2021). Auch er stellt eine unverbindliche Fachplanung des Naturschutzes als Abwägungsgrundlage für die Regionalplanung (Aufstellung des RRÖP) dar.

In den Karten 1 (Arten und Biotop), 2 (Landschaftsbild), 3a (Besondere Werte von Böden), 3b (Wasser- und Stoffretention), 4 (Klima und Luft), 5 (Zielkonzept), 5a (Biotopverbund) sowie 6 (Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) werden für die Geltungsbereiche keine Darstellungen getroffen.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Für die Gemeinde Großenkneten liegt kein Landschaftsplan vor.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete nach BNatSchG oder EU-Recht (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) oder EU-Vogelschutzgebiet (VSG)) befinden sich mit Ausnahme des Naturparks „Wildeshauser Geest“ nicht innerhalb der Teilgeltungsbereiche (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2025).

Im Umkreis der Teilgeltungsbereiche befinden sich folgende Schutzgebiete:

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Döhler Wehe“ (EU-Kennzahl: 3015-331)	ca. 760 m	Südwestlich des Teilgeltungsbereichs A-1
Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreesmoor)“	ca. 1.870 m	Nordöstlich des Teilgeltungsbereichs A-2
Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 00012)	–	Innerhalb aller Teilgeltungsbereiche
Naturschutzgebiet „Döhler Wehe“ (NSG WE 00299)	ca. 760 m	Südwestlich des Teilgeltungsbereichs A-1
Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 00319)	ca. 1.870 m	Nordöstlich des Teilgeltungsbereichs A-2
Naturschutzgebiet „Barneführer Holz und Schreesmoor“ (NSG WE 00240)	ca. 2.020 m	Nördlich des Teilgeltungsbereichs A-1
Naturschutzgebiet „Huntloser Moor“ (NSG WE 00079)	ca. 2.450 m	Südlich des Teilgeltungsbereichs A-2
Landschaftsschutzgebiet „Hege-ler Wald, Döhler Wehe, Kahle-berg, Scharpenberg“ (LSG OL 00037)	ca. 690 m	Westlich des Teilgeltungsbereichs A-1
Landschaftsschutzgebiet „Mitt-lere Hunte“ (LSG OL 00141)	ca. 1.040 m	Östlich des Teilgeltungsbereichs A-2
Landschaftsschutzgebiet „Hespenbusch“ (LSG OL 00039)	ca. 1.390 m	Östlich des Teilgeltungsbereichs B-2
Landschaftsschutzgebiet „Gro-ßes Moor“ (LSG OL 00038)	ca. 1.620 m	Nordöstlich des Teilgeltungsbereichs B-1
Landschaftsschutzgebiet „Sager Schweiz (LSG OL 00036)	ca. 1.280 m	Westlich des Teilgeltungsbereichs B-2
Naturdenkmal „Tonaufschlüsse in Huntlosen“ (ND OL 00088)	ca. 560 m	Westlich des Teilgeltungsbereichs A-1

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97, aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

- rungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Abs. 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung selbst in der Regel nicht die verbotenen Handlungen durchgeführt bzw. genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und bewertet.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als „weniger erheblich“, „erheblich“ oder „sehr erheblich“ erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung, welche für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt wird. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt, bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK 2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens, innerhalb der Teilgeltungsbereiche gemischte Bauflächen (M) darzustellen, auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar, der indirekt selbst von den negativen Einflüssen auf andere Schutzgüter betroffen ist. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung (SCHRÖDTER et al. 2004). Daher werden Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen.

Ziel des Immissionsschutzes nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demnach mit der Planung verbundene, verschiedene Belange im Hinblick auf das Schutzgut Mensch untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Hinsichtlich Lärmimmissionen konkretisiert die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. BImSchG. Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1“ enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind.

Für das Schutzgut Mensch stellen die Teilgeltungsbereiche vollständig bebaute Siedlungsbereiche mit wohnbaulichen und gewerblichen Zwecken dar. Ihnen kommt eine allgemeine Bedeutung zu.

Die vorliegende Planung sieht eine Darstellung von gemischten Bauflächen (M) vor. Diese weisen im Vergleich zu den zuvor dargestellten Wohnbauflächen (W) geringe Schutzansprüche hinsichtlich Geräuschmissionen auf, sodass sich durch die Änderungen **keine erheblichen Auswirkungen** ergeben.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind „Natur und Landschaft [...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Beschreibung des Plangebietes sowie der Biotoptypen

Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsbereiche innerhalb des gesamten Geltungsbereichs erfolgte keine Vor-Ort-Erfassung der Biotoptypen. Die Biotoptypen werden folglich auf Grundlage von aktuellen Luftbildern und nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) kurz beschrieben.

Die Teilgeltungsbereiche sind vollständig bebaut. Es befinden sich überwiegend Einzelhäuser in verdichteter (OED), teilweise in lockerer Bebauung (OEL), die dem Wohnen und Gewerbe dienen, entlang der Straßen. In Teilgeltungsbereich befindet sich ein Kindergarten als sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ). Weitere Versiegelungen bestehen mit asphaltierten Einfahrten und Parkplätzen. In den rückwärtigen Bereichen bestehen teilweise neuzeitliche Ziergärten (PHZ).

Insgesamt verfügen die Teilgeltungsbereiche über wenige Grünstrukturen, vereinzelt sind Gehölze in Solitärstellung (HEB) in den Gartenbereichen vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb der Teilgeltungsbereiche nicht vorhanden. Geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützt sind, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Vorkommen gefährdeter und besonders oder streng geschützter Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen von nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdeten und/oder besonders oder streng geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG nicht bekannt. Aufgrund der großflächigen Bebauung und den nicht vorhandenen naturnahen Biotoptypen ist auch nicht von einem solchen Vorkommen auszugehen.

Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

<u>Kategorie 0</u>	= wertlos
Faktor	0,0
<u>Kategorie 1</u>	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
<u>Kategorie 2</u>	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
<u>Kategorie 3</u>	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
<u>Kategorie 4</u>	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
<u>Kategorie 5</u>	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen Biotoptypen ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 2: Wertstufen der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen.

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor* (Bereich) (WE/ha)	Wert* (WE/ha)
Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	Kategorie 3 (empfindlich)	1,6 – 2,5	2,0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	Kategorie 1 (unempfindlich)	0,6 – 1,5	1,0
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	Kategorie 0 (wertlos)	0 – 0,3	0
Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet (OED)		0 – 0,3	0
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)		0 – 0,3	0

Im Plangebiet kommen Biotoptypen der **Wertekategorien 0 bis 3** vor, wobei der überwiegende Teil des Geltungsbereichs von Biotoptypen der Kategorie 0 zugeschrieben werden kann. Dabei handelt es sich um die versiegelten Flächen der Gebäude und ihrer Zufahrten. Ebenfalls geringe Wertigkeiten weisen die Gartenbereiche auf. Als empfindlich werden lediglich die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen in Form der Einzelbäume eingestuft.

In Folge der Planung werden die bestehenden Nutzungen innerhalb der Teilgeltungsbereiche erhalten. Es erfolgt lediglich eine geänderte Darstellung von Wohnbauflächen zu gemischten Bauflächen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich **keine erheblichen Auswirkungen**.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten dieselben übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen. Diese wurden in Kapitel 3.1.2 ausführlich erläutert.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden aufgrund der innerörtlichen Lage und der gegebenen Habitatstrukturen keine Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der Bestandsituation ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Avifauna – Brutvögel

Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Qualität der innerhalb der Teilgeltungsbereiche angetroffenen Lebensräume ist davon auszugehen, dass dort insbesondere ubiquitäre und euryöke Arten brüten. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen sowie die direkt angrenzenden befahrenen Straßen gewöhnt haben. Es gibt keine Offenlandbereiche vor, sodass eine Brut von Wiesenlimikolen auszuschließen ist.

Sämtliche im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel und Buchfink, diesen Status. Insgesamt kann

dem Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** als Lebensraum für Vögel zugesprochen werden.

Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** in Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) prognostiziert, da die Teilgeltungsbereiche bereits vollständig bebaut sind und sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderungen der bestehenden Nutzungen ergeben.

Säugetiere – Fledermäuse

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist durchaus möglich, da sich innerhalb der Teilgeltungsbereiche – wenn auch wenige – Gehölze befinden. Demnach können sich innerhalb des Plangebiets Winterquartiere oder Wochenstuben, sowohl von Gehölz bewohnenden Arten als auch von Gebäude bewohnenden Arten, etwa auf Dachböden, befinden. Dem Plangebiet kommt eine **allgemeine Bedeutung** für Fledermäuse zu.

Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** in Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse) prognostiziert, da die Teilgeltungsbereiche bereits vollständig bebaut sind und sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderungen der bestehenden Nutzungen ergeben.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die 105. Flächennutzungsplanänderung stellt gemischte Bauflächen (M) innerhalb der Teilgeltungsbereiche dar. Die Bereiche sind bereits vollständig bebaut, es ergeben sich infolge der Planung keine Änderungen der bestehenden Nutzungen. Folglich sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten und demnach **auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso wurden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete und geschützte Biotoptypen/Arten aufgezeigt.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergab jeweils eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als floristischer und faunistischer Lebensraum (Fledermäuse und Brutvögel). Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erwartet. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird daher auch der biologischen Vielfalt im Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** beigemessen.

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand werden hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte auf die biologische Vielfalt erwartet. Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt nicht nachhaltig im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Die Teilgeltungsbereiche A-1 und A-2 befinden sich überwiegend innerhalb der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler sowie der Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Es liegt in Teilgeltungsbereich A-1 der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol vor, in Teilgeltungsbereich A-2 ebenfalls der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol sowie Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley innerhalb der östlichen Bereiche. Die Teilgeltungsbereiche B-1 und B-2 befinden sich innerhalb der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen und der Bodenlandschaft der Lehmgebiete. Die jeweils mittleren und östlichen Bereiche weisen den Bodentyp Mittlerer Podsol auf, die westlichen Bereiche jeweils Mittleren Pseudogley-Podsol. Innerhalb der Teilgeltungsbereiche werden keine Böden als schutzwürdige Böden dargestellt (LBEG 2025).

Im Planungsraum herrschen überwiegend Böden vor, die infolge der bestehenden Siedlungsnutzung (Versiegelung und Hausgärten) als vorgeprägt einzustufen sind. Demnach kommt dem Schutzgut Boden eine **geringe Bedeutung** zu.

In Deutschland liegt der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bei durchschnittlich 180 ha täglich und damit sehr hoch (UBA 2022). Täglich wird Fläche für Arbeiten, Wohnen und Mobilität belegt, was Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel ist es, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2018) den täglichen Flächenverbrauch durch Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu reduzieren. Da die Teilgeltungsbereiche bereits bebaut sind, kommt dem Schutzgut Fläche daher ebenfalls eine **geringe Bedeutung** zu.

Es sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten, da die 105. Flächennutzungsplanänderung keine Änderung der bestehenden Nutzung verursacht.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Oberflächenwasser

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche sind weder Stillgewässer noch Gräben vorhanden.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden und Biotoptypen. Die Teilgeltungsbereiche befinden sich nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (MU 2025).

Die Teilgeltungsbereiche werden dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein Links“ zugeordnet. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als gering eingestuft. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird in den Teilgeltungsbereichen A-1 und A-2 überwiegend als gering, in den Teilgeltungsbereichen B-1 und B-2 als mittel bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt in A-1 und A-2 > 15 bis 20 m, in B-1 und B-2 > 30 bis 35 m. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate in A-1 und A-2 bei > 150 bis 200 mm/a, > 200 bis 250 mm/a und > 250 bis 300 mm/a. In B-1 und B-2 liegen die Werte bei > 50 bis 100 mm/a und > 100 bis 150 mm/a (LBEG 2025).

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer und der Angaben zum Grundwasser werden die Teilgeltungsbereiche mit einer **allgemeinen Bedeutung** bewertet.

Durch das Planvorhaben ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung und Ventilation oder Temperatúrausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Klima im Landkreis Oldenburg und damit auch in den Ortschaften Huntlosen und Großenkneten weist überwiegend maritime Beeinflussung auf. Es zeichnet sich aus durch nahezu ständige Luftbewegungen, reiche Niederschläge, kühle Sommer und relativ milde Winter. Die 30-jährige mittlere Jahrestemperatur wird mit 9,2 °C angegeben; der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 700 mm im Jahr. Im Landkreis Oldenburg herrschen zwei klimaökologische Regionen vor. Es handelt sich um den küstennahen Raum mit sehr hohem Austausch und geringem Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen und die Geest- und Bördebereiche mit einem relativ hohen Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief. Wenngleich die Abgrenzung der Regionen nicht als flächenscharf zu betrachten ist, verläuft sie kartographisch dargestellt dennoch auch innerhalb der Gemeinde Großenkneten. Demnach befinden sich die Teilgeltungsbereiche innerhalb der Geest- und Bördebereiche.

Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind prinzipiell als durchschnittlich einzustufen. Vorbelastungen bestehen durch bestehende Bebauung. Aufgrund der geringen Anzahl an unversiegelten Flächen wird von einer **geringen Bedeutung** der Schutzgüter Klima und Luft im Vorhabenraum ausgegangen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen der Luftverhältnisse und des Kleinklimas. Es ist folglich mit **keinen erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Klima und Luft zu rechnen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Die Teilgeltungsbereiche befinden sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“, dessen südliche Hälfte (Dümmer-Geestniederung) aus Talsandflächen, großflächigen Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen überragt werden. Die Ems-Hunte-Geest, der Nordteil der naturräumlichen Einheit, wird von ausgeprägten Grundmoränenplatten geprägt sind, die von Flugsanden oder Sandlöss bedeckt sind. Die Region wird Ems, Hunte

und Hase sowie eine Vielzahl kleinerer Fließgewässer gegliedert. Heute sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandgebiete prägend für die Region (LK OLDENBURG 2021). Innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ befinden sich die Teilgeltungsbereiche innerhalb der naturräumlichen Einheit „Alhorer Geest“. Dabei handelt es sich um eine vielfältige, schwach hügelige Grundmoränenlandschaft mit Geschiebelehmen, Geschiebedecksanden, Flugsandfeldern und lokalen Dünenbildungen. Einen besonderen Lebensraum für Flora und Fauna innerhalb der Einheit stellt die staatliche Teichwirtschaft Alhorn mit rd. 150 ha Teichflächen dar. Die prähistorische Bedeutung der Alhorer Geest resultiert aus zahlreichen dokumentierten Hügelgräbern.

Das Landschaftsbild innerhalb der Teilgeltungsbereiche zeichnet sich durch die bestehende Bebauung mit wenigen Gehölzstrukturen aus. Angrenzend befinden sich ebenfalls Siedlungsstrukturen der Ortschaften Huntlosen und Großenkneten.

Das Landschaftsbild der Teilgeltungsbereiche ist weder durch offene Flächen noch durch ausgeprägte Holzstrukturen geprägt. Dem Schutzgut Landschaft wird demnach eine **allgemeine Bedeutung** zugesprochen.

Insgesamt ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen** durch das Vorhaben auf den naturraumtypischen Gesamteindruck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

3.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Innerhalb der Teilgeltungsbereiche ist ein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern nicht bekannt. Demnach ergibt sich eine **allgemeine Bedeutung**.

Mit der Planung sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter verbunden.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur

der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulative Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Zeitgleich wird der Bebauungsplan Nr. 137 „Huntlosen – West“ mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Die Teilgeltungsbereiche A-1 und A-2 überschneiden sich mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 137. Dieser setzt in den Bereichen Mischgebiete (MI) fest und deckt sich folglich mit den geplanten Darstellungen von gemischten Bereichen. Der B-Plan befindet sich aktuell in der Entwurfsphase.

Es sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 105. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ergeben sich keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Die Gemeinde Großenkneten beabsichtigt in den Ortslagen Huntlosen und Großenkneten die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplans an die örtlichen Gegebenheiten und führt hierfür die 105. Flächennutzungsplanänderung durch. Bei der Umsetzung des Planvorhabens in der aktuellen Form ist mit den in Kapitel 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen genau wie bei Durchführung der Planung unverändert erhalten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein hin gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Da sich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben, wird folglich keine Eingriffsbilanzierung durchgeführt.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

5.3.1 CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.

5.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

5.3.3 Ersatzmaßnahmen

Es sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Planungsziel der 105. Flächennutzungsplanänderung ist die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplans in den Ortslagen Huntlosen und Großenkneten an die örtlichen Gegebenheiten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden nicht gesehen. Die örtlichen Gegebenheiten stellen sich durch Nutzungen zu Wohnbau- und Gewerbebezwecken dar. Demnach ist eine Anpassung des Flächennutzungsplan notwendig.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Es liegen keine Fachgutachten vor.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung. Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Großenkneten beabsichtigt in den Ortslagen Huntlosen und Großenkneten die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplans an die örtlichen Gegebenheiten und führt hierfür die 105. Flächennutzungsplanänderung durch.

Der Geltungsbereich der 105. Flächennutzungsplanänderung teilt sich in vier Bereiche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Ortsdurchfahrten der Ortslagen Großenkneten und Huntlosen angrenzen. Die Bereiche sind bereits bebaut, wobei sich die Nutzungsstruktur durch eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe auszeichnet. Da im aktuellen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt

sind, sollen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten innerhalb der Teilgeltungsbereiche gemischte Bauflächen (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

Da die Teilgeltungsbereiche bereits bebaut sind, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ergeben sich keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Folglich sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen notwendig.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BUNDESREGIERUNG (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Stand: 15. Oktober 2018, Berlin.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2023. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4., Hannover.
- GARVE (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 24. Jahrgang, Heft 1/2004, Hildesheim.
- JESSEL & TOBIAS (2000): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- LBEG (2025) – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2021): NIBIS-Kartenserver. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff: Mai 2025.
- LK OLDENBURG (2021) – LANDKREIS OLDENBURG (2021): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan, Bestands- und Planungskarten.
- LK OSNABRÜCK (2016) – LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Hrsg.: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, erstellt in Zusammenarbeit mit: Landkreis Vechta, Landkreis Cloppenburg, Planungsbüro Dehling & Twisselmann Osnabrück. Bearbeitungsstand: 15.12.2016.
- MU (2025) – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&zoom=8&layers_visibility=false&E=446842.32&N=5866763.57 Zugriff: Mai 2025.
- MU (2021) – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021, Hannover.
- SCHRÖDTER et al. (2004) – SCHRÖDTER, HABERMANN-NIEBE & LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. und Niedersächsischer Städtetag, 1. Auflage.
- UBA (2022) – UMWELTBUNDESAMT (2022): Anhaltender Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-bodenland-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flaechenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->. Zugriff: März 2022.